

Bericht

des Verfassungs-, Verwaltungs-, Immunitäts- und Unvereinbarkeitsausschusses betreffend das Landesgesetz über den Oberösterreichischen Landesrechnungshof (Oö. Landesrechnungshofgesetz 2013 - Oö. LRHG 2013)

[Landtagsdirektion: L-2013-224346/4-XXVII,
miterledigt [Beilage 164/2010](#) und [Beilage 287/2010](#)]

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass und Inhalt des Gesetzentwurfs

Der Bundesverfassungsgesetzgeber hat mit der B-VG-Novelle BGBl I Nr. 98/2010 den Landesverfassungsgesetzgeber ermächtigt, Landesrechnungshöfen wie dem Oö. Landesrechnungshof die Zuständigkeit einzuräumen, unter näher bestimmten Rahmenbedingungen auch die Gebarung von Gemeinden und diesen kontrollrechtlich zuordbaren Rechtsträgern zu überprüfen. Diese Ermächtigung stärkt den Handlungsspielraum des Landesverfassungsgesetzgebers und ist schon aus dieser Sicht von besonderer föderalistischer Bedeutung. Die konkrete Ermöglichung einer Aufwertung der Stellung des Landesrechnungshofs trägt überdies einer langjährigen Forderung Oberösterreichs Rechnung und wird daher umso mehr begrüßt.

Die bundesverfassungsrechtlichen Rahmenbedingungen erlauben dem Landesverfassungsgesetzgeber im Ergebnis, dem Landesrechnungshof "spiegelverkehrte" Zuständigkeiten im Bereich der Gemeindegebarungsprüfungen im Verhältnis zu den Kompetenzen des (Bundes)Rechnungshofs einzuräumen. Damit wird insgesamt ein Kontrollsystem geschaffen, das in sachlich nachvollziehbarer Weise die Zuständigkeiten der beiden Gebarungsprüfungseinrichtungen voneinander abgrenzt und sowohl Lücken als auch unnötige Doppelprüfungen vermeidet.

Konkret ermöglicht Art. 127c B-VG in der Fassung der B-VG-Novelle BGBl I Nr. 98/2010 - mittlerweile nochmals geändert durch die Novelle BGBl I Nr. 51/2012 - eine Überprüfung von Gemeinden mit weniger als 10.000 Einwohnerinnen und Einwohnern (und diesen kontrollrechtlich zuordbaren Rechtsträgern) durch den Landesrechnungshof sowohl aus eigener Initiative als auch auf Verlangen der Landesregierung.

Neben dieser "Kleingemeindeprüfung" erlaubt Art. 127c B-VG auch zahlenmäßig beschränkte Sonderprüfungen von Gemeinden mit mindestens 10.000 Einwohnerinnen und Einwohnern (und diesen kontrollrechtlich zuordbaren Rechtsträgern) durch den Landesrechnungshof auf Verlangen des Landtags oder der Landesregierung; aus eigener Initiative steht dem Landesrechnungshof eine derartige "Großgemeindeprüfung" nicht zu.

Hauptzweck des vorliegenden Landesgesetzes, das eine Reihe von Verfassungsbestimmungen enthält, ist es, von der Ermächtigung des Art. 127c B-VG umfassend Gebrauch zu machen und dem Landesrechnungshof sämtliche Kompetenzen einzuräumen, die ihm von der Bundesverfassung her offen stehen. Durchbrochen wird dieser grundsätzliche Ansatz nur im Bereich der Vorlage der Voranschläge und Rechnungsabschlüsse: Aus verwaltungsökonomischen Gründen wird nämlich im Einvernehmen mit dem Direktor des Landesrechnungshofs davon abgesehen, die Gemeinden zu verpflichten, ihre Voranschläge und Rechnungsabschlüsse jedenfalls auch dem Landesrechnungshof vorzulegen.

Darüber hinaus werden im Rahmen des vorliegenden Gesetzentwurfs einige kleinere formale Anpassungen vorgenommen, wie etwa die Verlängerung der Frist für den Landesrechnungshof zur Bekanntgabe der voraussichtlichen personellen, sachlichen und finanziellen Erfordernisse für das folgende Jahr an den Landtag oder Zitat- und Terminologieanpassungen an die Neufassung der Landtagsgeschäftsordnung im Jahr 2009.

Nicht zuletzt wird die vorliegende Gesetzesinitiative zum Anlass genommen, das Oö. Landesrechnungshofgesetz (Oö. LRHG) durchgängig geschlechtergerecht zu formulieren. Die dadurch notwendigen Änderungen in einer Vielzahl der Bestimmungen des aktuellen Gesetzestextes lassen es zweckmäßig scheinen, das derzeitige Oö. LRHG nicht bloß zu novellieren, sondern gänzlich neu als Oö. Landesrechnungshofgesetz 2013 (Oö. LRHG 2013) zu erlassen.

II. Kompetenzgrundlagen

Der Landesverfassungsgesetzgeber ist befugt, einen Landesrechnungshof als Organ des Landtags einzurichten. Die nähere Ausgestaltung kann auch durch einfaches Landesgesetz erfolgen. Die sich auf Grund der bundesverfassungsrechtlichen Vorgaben ergebenden relativen Einschränkungen, die im Bereich der Gemeindegebarungsprüfung durch die B-VG-Novelle BGBl I Nr. 98/2010 deutlich zurückgenommen wurden, sind im vorliegenden Gesetzentwurf entsprechend berücksichtigt.

III. Finanzielle Auswirkungen auf die Gebietskörperschaften

Durch dieses Landesgesetz werden voraussichtlich weder dem Land noch den Gemeinden (oder dem Bund) gegenüber der derzeitigen Rechtslage nennenswerte Mehrkosten erwachsen. Durch die ausdrückliche Beschränkung auf höchstens drei jährliche Initiativprüfungen im Bereich der Kleingemeinden soll sicher gestellt werden, dass der Landesrechnungshof trotz grundsätzlicher Kompetenzerweiterung mit seinen derzeit bereits bestehenden Ressourcen das Auslangen findet.

Auch aus der Sicht der prüfungsunterworfenen Gemeinden ist mit keinem nennenswerten Mehraufwand zu rechnen, da schon aus Kapazitätsgründen auf Seite des Landesrechnungshofs damit zu rechnen ist, dass allfällige künftige Gemeindeprüfungen zulasten der bisher im Rahmen der kommunalen Gebarungskontrolle ausschließlich möglichen Gutachtenstätigkeit gehen wird und somit die Betroffenheit der Gemeinden nicht steigen wird.

IV. Finanzielle Auswirkungen auf Bürgerinnen und Bürger und auf Unternehmen

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen bringen keinerlei finanzielle Belastungen für die Bürgerinnen und Bürger im Allgemeinen mit sich. Eine gewisse Betroffenheit besteht für bestimmte, den Gemeinden kontrollrechtlich zuordnbare Rechtsträger; die diesbezüglichen Auswirkungen liegen allerdings mit Sicherheit unter einer Erheblichkeitsschwelle, die nähere Erhebungen dazu erfordern und auch rechtfertigen würde.

V. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Diesem Landesgesetz stehen - soweit ersichtlich - keine zwingenden unionsrechtlichen Vorschriften entgegen. Vielmehr ermöglicht § 5 des vorliegenden Gesetzentwurfs sogar eine Mitwirkung des Landesrechnungshofs an Maßnahmen der Finanzkontrolle aus dem Bereich des Unionsrechts.

VI. Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen haben - soweit ersichtlich - weder direkt noch indirekt unterschiedliche Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer.

Der vorliegende Gesetzestext wurde durchgängig geschlechtergerecht formuliert und trägt insofern zur Bewusstseinsbildung der Gleichstellung von Frauen und Männern bei.

VII. Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen weisen keinerlei umweltpolitische Relevanz auf.

VIII. Besonderheiten des Gesetzgebungsverfahrens

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält Verfassungsbestimmungen im

- § 1 Abs. 1 und 4
- § 2
- § 4 Abs. 3 Z 6, Abs. 4, 5 und 9
- § 9 Abs. 2
- § 10 Abs. 1, 2 (zweiter Satz) und 3
- § 11 Abs. 1, 3 (zweiter Satz), 4, 5 Z 2 und Abs. 7 und 8
- § 12 Abs. 2 bis 4
- § 14

Eine Mitwirkung von Bundesorganen im Sinn des Art. 97 Abs. 2 B-VG ist im vorliegenden Gesetzentwurf nicht vorgesehen. Der Gesetzentwurf hat keine Landes- oder Gemeindeabgabe im Sinn des § 9 Abs. 1 F-VG 1948 zum Gegenstand. Es besteht auch aus sonstigen Gründen keine Verpflichtung, diesen Gesetzesbeschluss vor seiner Kundmachung dem Bundeskanzleramt bekannt zu geben.

B. Besonderer Teil

Einleitende Feststellung:

Dem vorliegenden Dokument liegt eine Subbeilage bei, aus der sämtliche Änderungen des vorliegenden Gesetzentwurfs gegenüber dem bisher geltenden Oö. LRHG ersichtlich sind. Die folgenden Erläuterungen beschränken sich auf inhaltliche Neuformulierungen des Gesetzestextes. Rein formale Änderungen einschließlich der Anpassungen auf Grund der durchgängigen geschlechtergerechten Neuformulierung sind zwar aus der Subbeilage ersichtlich, werden aber in den Erläuterungen nicht mehr ausdrücklich angesprochen.

Zu § 1:

Die neue Zuständigkeit des Landesrechnungshofs für die Gemeindegebarungskontrolle soll auch in der programmatischen Bestimmung des § 1 **Abs. 1** erster Satz ihren Niederschlag finden. Im Übrigen ist § 1 inhaltlich unverändert.

Zu § 2:

Die Z 8 bis 12 des **Abs. 1** umschreiben die Aufgabe der Gebarungskontrolle im Bereich der Gemeinden mit weniger als 10.000 Einwohnerinnen und Einwohnern ("**Kleingemeinden**"). Dazu ist im Einzelnen Folgendes festzuhalten:

- Die Z 8 und 9 entsprechen spiegelbildlich Art. 127a Abs. 1 B-VG, allerdings nimmt Z 9 ausdrücklich auch das Einwohnerkriterium mit auf, das im Art. 127a Abs. 1 B-VG fehlt.
- Die Z 10 und 11 entsprechen spiegelbildlich Art. 127a Abs. 3 B-VG. Diese beiden Ziffern stellen letztlich eine Lex specialis gegenüber Z 3 und 4 dar. Daher unterliegt eine Unternehmung, an der - abgesehen von hier irrelevanten "privaten" Beteiligungen - das Land und eine Kleingemeinde zu je 25 % beteiligt sind, ausschließlich der Landesrechnungshof-Prüfkompetenz gemäß § 2 Abs. 1 Z 10 und nicht (auch) gemäß § 2 Abs. 1 Z 3. Diese Unterscheidung ist insbesondere auch im Zusammenhang mit der Prüfinitiative von Bedeutung.
- Z 12 entspricht spiegelbildlich Art. 127a Abs. 4 B-VG, hat aber kein direkt vergleichbares Pendant im Landesbereich (vgl. § 2 Abs. 1 Z 5 bis 7 - diese Bestimmungen sind einerseits tatbestandlich beschränkter als Z 12, betreffen andererseits aber einen größeren potenziellen Adressatenkreis). Die Aufnahme des bundesverfassungsgesetzlich formulierten Aufgabentatbestands in das vorliegende Landesgesetz erfolgt aus gesamtsystematischen Überlegungen (vgl. die Ausführungen im allgemeinen Teil der Erläuterungen). Unter Gebarung mit Mitteln einer Gemeinde im Sinn dieser Bestimmung ist die Verfügung über Mittel zu verstehen, die dem Haushalt der Gebietskörperschaft oder ihrem Vermögen angehören; die sonstige Gebarung der öffentlich-rechtlichen Körperschaft hat außer Betracht zu bleiben (so ausdrücklich *Johannes Hengstschläger*, Rechnungshofkontrolle, S 141 zu der Bestimmung des Art. 127a Abs. 4 B-VG, die sich hinsichtlich von Mitteln des Bundes auch in Art. 126b Abs. 3 B-VG sowie hinsichtlich von Mitteln des Landes auch in Art. 127 Abs. 4 B-VG findet).

Die Z 13 bis 17 des Abs. 1 umschreiben die Aufgabe der Gebarungskontrolle im Bereich der Gemeinden mit mindestens 10.000 Einwohnerinnen und Einwohnern ("**Großgemeinden**"). Dazu ist im Einzelnen Folgendes festzuhalten:

- Die Z 13 und 14 entsprechen vollinhaltlich Art. 127a Abs. 1 B-VG, allerdings nimmt Z 14 ausdrücklich auch das Einwohnerkriterium mit auf, das im Art. 127a Abs. 1 B-VG fehlt.
- Die Z 15 und 16 entsprechen vollinhaltlich Art. 127a Abs. 3 B-VG und stellen letztlich eine Lex specialis nicht nur gegenüber Z 3 und 4, sondern auch gegenüber den Z 10 und 11 dar.

- Z 17 entspricht vollinhaltlich Art. 127a Abs. 4 B-VG.

An der Priorität der Gebarungskontrolle im Landesbereich (und der Durchführung bestimmter Beweisaufnahmen und Erhebungen im Auftrag einer Untersuchungskommission) soll sich durch die neue Zuständigkeit des Landesrechnungshofs für die Gemeindegebarungskontrolle nichts ändern. Durch die in **Abs. 2** eingefügte ausdrückliche Beschränkung auf höchstens drei jährliche Initiativprüfungen im Bereich der Kleingemeinden soll sicher gestellt werden, dass der Landesrechnungshof trotz grundsätzlicher Kompetenzerweiterung mit seinen derzeit bereits bestehenden Ressourcen das Auslangen findet. Dabei wird davon ausgegangen, dass die Gesamtanzahl von jährlichen Prüfungstätigkeiten im Gemeindebereich - also einschließlich von Sonderprüfungen und der Gutachtenstätigkeit - ungefähr der Anzahl jener Prüfungen entspricht, die bisher für die Gutachtenstätigkeit gemäß § 2 Abs. 1 Z 8 Oö. LRHG (nunmehr § 2 Abs. 1 Z 18) durchgeführt wurden (im Jahr 2008 wurden alle fünf vorab eingeplanten Gemeinden vom Landesrechnungshof auch tatsächlich geprüft; im Jahr 2009 waren es vier von fünf, im Jahr 2010 fünf von sieben und in den Jahren 2011 und 2012 jeweils drei von drei).

Im Interesse der Ermöglichung zweckmäßiger Schwerpunktsetzungen wird ausdrücklich gesetzlich klargestellt, dass Querschnittsprüfungen, in deren Rahmen einzelne bestimmte Gebarungsaspekte mehrerer Gemeinden miteinander verglichen werden sollen, nur als eine einzige Prüfung im Sinn der Beschränkung des Initiativprüfungsrechts des Landesrechnungshofs gelten. Zur Vermeidung von Missverständnissen wird an dieser Stelle aber auch darauf hingewiesen, dass schon die Prüfung eines einzelnen gemeindebezogenen Projekts bereits "eine Gemeindeprüfung" im Sinn des Abs. 2 darstellen kann, mit anderen Worten: Die Beschränkung des Initiativprüfungsrechts des Landesrechnungshofs bezieht sich nicht nur auf umfassende Gemeindegebarungsprüfungen.

Der neue **Abs. 3** ordnet entsprechend den Vorgaben der Bundesverfassung an, dass die Gebarungskontrolle im Bereich der Großgemeinden ausschließlich im Auftrag des Landtags oder der Landesregierung wahrgenommen werden kann; ein Initiativprüfungsrecht des Landesrechnungshofs selbst gibt es in diesem Bereich daher nicht. Die weiteren bundesverfassungsrechtlich vorgegebenen Rahmenbedingungen, die bei der Stellung eines Prüfantrags im Bereich der Großgemeinden beachtet werden müssen, sind aus systematischen Gründen im § 4 Abs. 5 verankert.

Im Übrigen ist § 2 inhaltlich unverändert.

Zu § 3:

Diese Bestimmung ist inhaltlich unverändert.

Zu § 4:

Die Kompetenz des Landesrechnungshof zur Durchführung von Initiativprüfungen wird auf die Gebarungskontrolle im Bereich der Kleingemeinden ausgedehnt (**Abs. 2**).

Das Antragsrecht der Landesregierung auf Durchführung einer Sonderprüfung im Bereich der Gebarungskontrolle der Kleingemeinden (**Abs. 4**) entspricht den spiegelbildlichen bundesrechtlichen Rahmenbedingungen für Großgemeinden (vgl. § 18 Abs. 4 Rechnungshofgesetz). Ein bloßes Verlangen des nach der Geschäftsverteilung zuständigen Mitglieds der Landesregierung reicht in diesem Zusammenhang - anders als im Bereich von § 4 Abs. 3 Z 6 und Abs. 9 - allerdings nicht aus.

Die Antragsrechte des Landtags und der Landesregierung auf Durchführung einer Sonderprüfung im Bereich der Gebarungskontrolle der Großgemeinden (**Abs. 5**) entspricht den spiegelbildlichen bundesverfassungsrechtlichen Rahmenbedingungen für Kleingemeinden (vgl. Art. 127a Abs. 7 und 8 B-VG). Auch hier reicht - so wie bei einem Antrag gemäß Abs. 4 - ein bloßes Verlangen des nach der Geschäftsverteilung zuständigen Mitglieds der Landesregierung nicht aus.

Im Übrigen ist § 4 inhaltlich unverändert.

Zu § 5:

Diese Bestimmung ist inhaltlich unverändert.

Zu § 6:

Die im **Abs. 5** aufgenommene längere Stellungnahmefrist im Bereich der Gebarungskontrolle der Gemeinden ist im Hinblick auf die ausdrückliche bundesverfassungsrechtliche Anordnung im spiegelbildlich einschlägigen Art. 127a Abs. 5 B-VG erforderlich.

Im Übrigen ist § 6 inhaltlich unverändert.

Zu § 7:

Diese Bestimmung ist inhaltlich unverändert. Angemerkt wird, dass sich die Wortfolge "im Rahmen seiner Tätigkeit" in **Abs. 1** aus systematischen Überlegungen trotz der nicht eindeutig möglichen Wortinterpretation auf den Landesrechnungshof selbst bezieht und nicht auf dessen Direktorin bzw. Direktor und daher keiner ergänzenden geschlechtergerechten Formulierung bedarf.

Zu § 8:

In dem zusammenfassenden Jahrestätigkeitsbericht gemäß **Abs. 1** sind auch die neuen Aufgaben im Bereich der Gemeindegebarungsprüfung (§ 2 Abs. 1 Z 8 bis 12) zu berücksichtigen, ohne dass es dafür ergänzender Bestimmungen im Verhältnis zum bisherigen Gesetzestext bedarf.

Auch über Prüfungen im Bereich der Gebarungskontrolle der Gemeinden sind konkrete Prüfberichte zu verfassen. Mangels entsprechender Differenzierung ergibt sich das - ebenfalls ohne die Notwendigkeit einer Ergänzung des bisherigen Gesetzestextes - für Initiativprüfungen aus § 8 Abs. 2 und für Sonderprüfungen aus § 8 Abs. 3. Aus diesen beiden Bestimmungen ergibt sich daher auch, dass diese Berichte jedenfalls auch der Landesregierung und dem Landtag vorzulegen sind. Auch wenn die Vorlage an den Landtag aus den Vorgaben des B-VG nicht ableitbar ist, so begegnet sie dennoch keinen bundesverfassungsrechtlichen Bedenken, zumal sämtliche Berichte ja ohnehin auch allgemein zu veröffentlichen sind; allerdings ist zu beachten, dass sich der Landtag bei der Behandlung derartiger Prüfberichte aus dem Bereich der Gemeindegebarungskontrolle auf einen Beschluss über die Kenntnisnahme des Berichts zu beschränken hat (vgl. die Erläuterungen zu § 9 Abs. 2).

Durch die Anfügung eines zweiten Satzes an § 8 **Abs. 4** wird sichergestellt, dass Berichte über Prüfungen im Bereich der Gemeindegebarungskontrolle gleichzeitig mit der Übermittlung an den Landtag und die Landesregierung auch dem Gemeinderat zu übermitteln sind. Dies entspricht der Systematik der bereits bestehenden Vorgangsweise im Bereich der Gebarungskontrolle des Landes, wobei durch die praktische Handhabung der Berichtsübermittlung sichergestellt wird, dass die politischen Mandatare nicht durch die "gleichzeitige" Veröffentlichung überrumpelt werden. Dies wird auch bei den Mitgliedern der Gemeinderäte zu erwarten sein, so dass diesbezüglich keine ausdrückliche Sonderregelung notwendig ist, um der Vorgabe des Art. 127a Abs. 6 Rechnung zu tragen, wonach die Berichte erst "nach der Vorlage an den Gemeinderat" zu veröffentlichen sind. Im Übrigen sollte der grundsätzliche Berichtsinhalt innerhalb der Gemeinde bereits aus den Schlussbesprechungen im Rahmen der Durchführung der Prüfung (vgl. § 6 Abs. 5) bekannt sein; die konkrete Vorgangsweise bei der Abgabe der Stellungnahme zum voraussichtlichen Ergebnis der Prüfung hat entsprechend den Bestimmungen der Gemeindeordnung (und der Stadtstatute) in gleicher Weise zu erfolgen wie bereits bisher bei Gutachten des Landesrechnungshofs gemäß § 2 Abs. 1 Z 8 Oö. LRHG (nunmehr § 2 Abs. 1 Z 18).

Der Vollständigkeit halber wird angemerkt, dass entsprechend Art. 127a Abs. 6 B-VG bei Gemeindegebarungsberichten eigentlich auch die Bundesregierung entsprechend informiert werden müsste. Es wird allerdings davon ausgegangen, dass es sich dabei um ein redaktionelles Missverständnis handelt; aus verwaltungsökonomischen Gründen wird daher im vorliegenden Gesetzentwurf von dieser Vorlageverpflichtung abgesehen.

Im Übrigen ist § 8 inhaltlich unverändert.

Zu § 9:

Mit der Ergänzung im Einleitungssatz des **Abs. 2** ("über Prüfungen nach § 2 Abs. 1 Z 1 bis 7") wird auch an dieser Stelle klargestellt, dass der Kontrollausschuss bei Prüfungen im Gemeindegebarungsbereich insbesondere keine Folgeprüfungen in Auftrag geben darf. Das ergibt sich darüber hinaus für die Gebarungsprüfung von Kleingemeinden auch bereits aus § 4 Abs. 4, der Sonderprüfanträge des Landtags in diesem Bereich gar nicht zulässt, und auch aus dem Umstand, dass eine solche Prüfung von vornherein keine Beanstandungen und Verbesserungsvorschläge enthalten kann, die die Landesregierung zu vertreten hat und deren Beachtung im Rahmen einer Folgeprüfung bei der anlassgebenden Einrichtung beurteilt werden kann.

Wenn etwa im Rahmen der Überprüfung einer bestimmten Gemeinde Mängel bei der von der Landesregierung zu vertretenden Gemeindeaufsicht festgestellt werden, so kann die Umsetzung diesbezüglicher Verbesserungsvorschläge sinnvollerweise nicht durch eine Folgeprüfung bei der konkreten Gemeinde, sondern nur durch eine Prüfung der entsprechenden Abteilung des Amtes der Landesregierung überprüft werden. Eine diesbezügliche Sonderprüfung kann der Kontrollausschuss ohnehin jederzeit gemäß § 4 Abs. 3 Z 3 beschließen - natürlich auch aus Anlass der Ergebnisse einer Gemeindeprüfung; dabei handelt es sich aber nicht um eine Folgeprüfung im Sinn des § 4 Abs. 3 Z 4 in Verbindung mit § 9 Abs. 2.

Hinsichtlich der Vorlage von Prüfberichten im Bereich der Gemeindegebarung an den Landtag gilt - mangels einer diesbezüglichen Differenzierung - die allgemeine Regelung des § 24 Abs. 6 Oö. LGO 2009. Das bedeutet, dass der Bericht dem Landtagsplenum nur dann zur Beschlussfassung vorzulegen ist, wenn er nicht einstimmig im Kontrollausschuss zur Kenntnis genommen wurde.

Abgesehen von dem zuvor erläuterten Einschub im Einleitungssatz des Abs. 2 ist § 9 inhaltlich unverändert.

Zu § 10:

Die Fristverlängerung im **Abs. 2** ermöglicht es dem Landesrechnungshof, die generellen Budgetvorgaben des Landes gemäß dem Voranschlagserlass der Direktion Finanzen zu berücksichtigen; dieser Erlass wird regelmäßig Anfang/Mitte Mai herausgegeben. Auch wenn dieser Erlass selbstverständlich weder für den Landesrechnungshof noch für den Kontrollausschuss Bindungswirkung entfalten kann, scheint es zweckmäßig, dass die generellen Budgetvorgaben zum Zeitpunkt der Antragstellung des Landesrechnungshofs zumindest bekannt sind. Eine Beschlussfassung darüber im Juni-Kontrollausschuss wäre vom Gesamtzeitablauf der Budgeterstellung her auch noch durchaus ausreichend.

Die bisherige Bestimmung des § 10 Abs. 3 Z 1 Oö. LRHG, wonach die Landesregierung und die Landesamtsdirektorin bzw. der Landesamtsdirektor dem Landesrechnungshof die zur ordnungsgemäßen Besorgung seiner Aufgaben erforderliche Anzahl von entsprechend qualifizierten Bediensteten des Landes zur Verfügung zu stellen haben, passt nicht mehr mit der derzeitigen - auf die Novelle LGBl Nr. 124/2001 zurückgehenden - Formulierung des § 12 Abs. 3 zusammen, wonach die Direktorin bzw. der Direktor des Landesrechnungshofs selbst Aufnahmen zum Landesrechnungshof vornimmt. § 10 **Abs. 3** ist daher entsprechend zu kürzen.

Im Übrigen ist § 10 inhaltlich unverändert.

Zu § 11:

Abs. 2 Z 3 und 4 werden inhaltlich an Art. 122 Abs. 5 B-VG angepasst. Im Übrigen ist § 11 inhaltlich unverändert.

Zu den §§ 12 und 13:

Diese Bestimmungen sind inhaltlich unverändert.

Zu § 14:

Der bisherige § 14 Oö. LRHG, wonach Verweisungen auf andere Landesgesetze als Verweisungen auf die jeweils geltende Fassung dieser Landesgesetze zu verstehen sind, kann ersatzlos entfallen, da Landesgesetze im vorliegenden Entwurf entsprechend dem derzeitigen Standard der Gesetzgebung ohnehin ohne Angabe Fundstelle und der konkreten Fassung zitiert werden. Damit wird hinreichend zum Ausdruck gebracht, dass diese Vorschriften in der jeweils geltenden Fassung angewendet werden sollen.

Da das Oö. LRHG 2013 in zeitlicher Hinsicht und - abgesehen von der Gemeindegebarungskontrolle - auch inhaltlich nahtlos an das derzeitige Oö. LRHG anschließen soll, sind insofern keine besonderen Übergangsbestimmungen erforderlich. Durch das konkrete Inkrafttretensdatum mit Beginn des Jahres 2014 ist auch keine Sonderregelung erforderlich, die auf eine allfällige Unterjährigkeit im Hinblick auf die Bestimmungen des § 2 Abs. 2 und des § 4 Abs. 5 Bezug nehmen müsste.

Der Verfassungs-, Verwaltungs-, Immunitäts- und Unvereinbarkeitsausschusses beantragt, der Oberösterreichische Landtag möge das Landesgesetz über den Oberösterreichischen Landesrechnungshof (Oö. Landesrechnungshofgesetz 2013 - Oö. LRHG 2013) beschließen.

Linz, am 27. Juni 2013

Weichsler-Hauer
Obfrau

KommR Sigl
Berichterstatter

Landesgesetz
über den Oberösterreichischen Landesrechnungshof
(Oö. Landesrechnungshofgesetz 2013 - Oö. LRHG 2013)

Der Oö. Landtag hat beschlossen:

§ 1
Landesrechnungshof

(1) (Verfassungsbestimmung) Der Oberösterreichische Landesrechnungshof ist als Organ des Landtags für die Gebarungsprüfung des Landes, der Gemeinden und anderer Rechtsträger eingerichtet. Er ist bei der Besorgung seiner Aufgaben unabhängig und insbesondere an keine Weisungen der Landesregierung oder des Landeshauptmanns gebunden.

(2) Der Landesrechnungshof hat seinen Sitz am Sitz des Oberösterreichischen Landtags und ist zur Führung des Landeswappens berechtigt.

(3) Der Landesrechnungshof wird nach außen, insbesondere im Verkehr mit den seiner Prüfung unterliegenden Dienststellen, Unternehmungen und sonstigen Einrichtungen, durch die Direktorin bzw. den Direktor des Landesrechnungshofs vertreten.

(4) (Verfassungsbestimmung) Der Landesrechnungshof kann im Rahmen der der Landesregierung und der dem Landeshauptmann zukommenden Aufsicht auch zur Erstellung von Gutachten über die Gebarung der Rechtsträger herangezogen werden, die dieser Aufsicht unterliegen.

(5) Soweit durch Bestimmungen dieses Landesgesetzes der Zuständigkeitsbereich des Bundes berührt wird, sind sie so auszulegen, dass sich keine über die Zuständigkeit des Landes hinausgehende rechtliche Wirkung ergibt.

§ 2
(Verfassungsbestimmung)
Aufgaben

(1) Der Landesrechnungshof hat neben den in diesem Landesgesetz sonst geregelten, folgende Aufgaben:

1. die Prüfung der Gebarung des Landes;
2. die Prüfung der Gebarung der Stiftungen, Fonds und Anstalten, die von Organen des Landes oder von Personen (Personengemeinschaften) verwaltet werden, die dazu von Organen des Landes bestellt sind;
3. die Prüfung der Gebarung der Unternehmungen, an denen das Land allein oder gemeinsam mit anderen Rechtsträgern, die gemäß Z 2 oder Kraft Beteiligung oder Beherrschung der Prüfung der Gebarung durch den Landesrechnungshof unterliegen, mit mindestens 50% des Stamm-, Grund- oder Eigenkapitals beteiligt ist oder die das Land allein oder gemeinsam mit anderen solchen Rechtsträgern betreibt; die

- Prüfungszuständigkeit erstreckt sich auch auf Unternehmungen jeder weiteren Stufe, bei denen die Voraussetzungen gemäß dieser Ziffer vorliegen;
4. die Prüfung der Gebarung der Unternehmungen, die das Land durch andere finanzielle oder sonstige wirtschaftliche oder organisatorische Maßnahmen beherrscht; die Prüfungszuständigkeit erstreckt sich auch auf Unternehmungen jeder weiteren Stufe, bei denen die Voraussetzungen gemäß dieser Ziffer vorliegen;
 5. die Prüfung der Gebarung sonstiger Unternehmungen, insoweit Landesvermögen treuhändig verwaltet wird oder insoweit das Land eine Ausfallhaftung übernommen hat;
 6. die Prüfung der Gebarung aller übrigen Unternehmungen, sofern und soweit sich die Unternehmung der Prüfung durch das Land oder den Landesrechnungshof unterworfen hat und die Gebarungsprüfung im öffentlichen Interesse gelegen und verhältnismäßig ist;
 7. die Prüfung der widmungsgemäßen Verwendung der vom Land Oberösterreich gewährten finanziellen Förderungen;
 8. die Prüfung der Gebarung der Gemeinden mit weniger als 10.000 Einwohnerinnen und Einwohnern;
 9. die Prüfung der Gebarung der Stiftungen, Fonds und Anstalten, die von Organen einer Gemeinde mit weniger als 10.000 Einwohnerinnen und Einwohnern oder von Personen (Personengemeinschaften) verwaltet werden, die dazu von Organen einer Gemeinde mit weniger als 10.000 Einwohnerinnen und Einwohnern bestellt sind;
 10. die Prüfung der Gebarung der Unternehmungen, an denen eine Gemeinde mit weniger als 10.000 Einwohnerinnen und Einwohnern allein oder gemeinsam mit anderen Rechtsträgern, die der Prüfung der Gebarung durch den Landesrechnungshof unterliegen, mit mindestens 50% des Stamm-, Grund- oder Eigenkapitals beteiligt ist oder die die Gemeinde allein oder gemeinsam mit anderen solchen Rechtsträgern betreibt; die Prüfungszuständigkeit erstreckt sich auch auf Unternehmungen jeder weiteren Stufe, bei denen die Voraussetzungen gemäß dieser Ziffer vorliegen;
 11. die Prüfung der Gebarung der Unternehmungen, die eine Gemeinde mit weniger als 10.000 Einwohnerinnen und Einwohnern allein oder gemeinsam mit anderen Rechtsträgern, die der Prüfung der Gebarung durch den Landesrechnungshof unterliegen, durch finanzielle oder sonstige wirtschaftliche oder organisatorische Maßnahmen tatsächlich beherrscht; die Prüfungszuständigkeit erstreckt sich auch auf Unternehmungen jeder weiteren Stufe, bei denen die Voraussetzungen gemäß dieser Ziffer vorliegen;
 12. die Prüfung der Gebarung öffentlich-rechtlicher Körperschaften mit Mitteln einer Gemeinde mit weniger als 10.000 Einwohnerinnen und Einwohnern;
 13. die Prüfung der Gebarung der Gemeinden mit mindestens 10.000 Einwohnerinnen und Einwohnern;
 14. die Prüfung der Gebarung der Stiftungen, Fonds und Anstalten, die von Organen einer Gemeinde mit mindestens 10.000 Einwohnerinnen und Einwohnern oder von Personen (Personengemeinschaften) verwaltet werden, die dazu von Organen einer Gemeinde mit mindestens 10.000 Einwohnerinnen und Einwohnern bestellt sind;
 15. die Prüfung der Gebarung der Unternehmungen, an denen eine Gemeinde mit mindestens 10.000 Einwohnerinnen und Einwohnern allein oder gemeinsam mit anderen Rechtsträgern, die der Prüfung der Gebarung durch den Landesrechnungshof unterliegen,

mit mindestens 50% des Stamm-, Grund- oder Eigenkapitals beteiligt ist oder die die Gemeinde allein oder gemeinsam mit anderen solchen Rechtsträgern betreibt; die Prüfungszuständigkeit erstreckt sich auch auf Unternehmungen jeder weiteren Stufe, bei denen die Voraussetzungen gemäß dieser Ziffer vorliegen;

16. die Prüfung der Gebarung der Unternehmungen, die eine Gemeinde mit mindestens 10.000 Einwohnerinnen und Einwohnern allein oder gemeinsam mit anderen Rechtsträgern, die der Prüfung der Gebarung durch den Landesrechnungshof unterliegen, durch finanzielle oder sonstige wirtschaftliche oder organisatorische Maßnahmen tatsächlich beherrscht; die Prüfungszuständigkeit erstreckt sich auch auf Unternehmungen jeder weiteren Stufe, bei denen die Voraussetzungen gemäß dieser Ziffer vorliegen;
17. die Prüfung der Gebarung öffentlich-rechtlicher Körperschaften mit Mitteln einer Gemeinde mit mindestens 10.000 Einwohnerinnen und Einwohnern;
18. die Erstellung von Gutachten über die Gebarung der Gemeindeverbände und Gemeinden im Rahmen der der Landesregierung als Aufsichtsbehörde zukommenden Prüfung sowie die Erstellung von Gutachten im Rahmen der der Landesregierung oder dem Landeshauptmann als Aufsichtsbehörde auf Grund von sonstigen Gesetzen zukommenden Prüfung;
19. die Mitwirkung an der Beurteilung der finanziellen Auswirkungen von Gesetzesvorhaben des Landtags;
20. die Durchführung bestimmter Beweisaufnahmen und Erhebungen im Auftrag einer Untersuchungskommission (Art. 35a Oö. L-VG);
21. die Mitwirkung an der gemeinschaftsrechtlichen Finanzkontrolle.

(2) Die Prüfungen nach Abs. 1 Z 1 bis 7 und die Aufträge nach Abs. 1 Z 20 genießen gegenüber anderen Aufgaben des Landesrechnungshofs den Vorrang. Das jährliche Prüfprogramm des Landesrechnungshofs darf nicht mehr als drei Initiativprüfungen im Sinn des § 4 Abs. 1 Z 1 im Bereich der Gemeindeprüfung gemäß Abs. 1 Z 8 bis 12 vorsehen, wobei Querschnittsprüfungen, in deren Rahmen einzelne bestimmte Gebarungsaspekte mehrerer Gemeinden miteinander verglichen werden sollen, nur als eine einzige Prüfung im Sinn dieser Bestimmung gelten.

(3) Die Aufgaben nach Abs. 1 Z 13 bis 17 sind ausschließlich im Auftrag des Landtags oder der Landesregierung wahrzunehmen.

(4) Die Aufgabe nach Abs. 1 Z 19 ist ausschließlich im Auftrag des Landtags oder eines seiner Ausschüsse wahrzunehmen.

(5) Andere als im Abs. 1 geregelte Aufgaben können dem Landesrechnungshof und der Direktorin bzw. dem Direktor des Landesrechnungshofs nur durch Landesverfassungsgesetz übertragen werden.

(6) Entstehen zwischen dem Landesrechnungshof und einem Rechtsträger Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung der gesetzlichen Bestimmungen, die die Zuständigkeit des Landesrechnungshofs regeln, so entscheidet auf Antrag der Landesregierung oder des Landesrechnungshofs der Verfassungsgerichtshof.

§ 3

Prüfungs- und Begutachtungstätigkeit

(1) Soweit nicht Besonderes bestimmt ist, ist die Prüfung und die Erstellung von Gutachten über die Gebarung dahingehend auszuüben, ob sie den bestehenden Vorschriften entspricht, ziffernmäßig richtig, sparsam, wirtschaftlich und zweckmäßig ist. Bei der Prüfungs- und Begutachtungstätigkeit hat der Landesrechnungshof

1. die Möglichkeiten sowohl der Herabminderung oder Vermeidung von Ausgaben wie auch der Erhöhung oder Schaffung von Einnahmen aufzuzeigen,
2. auf die Ursachen festgestellter Mängel einzugehen,
3. Vorschläge für die Beseitigung von Mängeln zu erstatten und
4. den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit der von ihm angewandten Mittel zu achten.

(2) Die Prüfungen sollen möglichst zeitnah erfolgen und können die Gebarung im Ganzen oder hinsichtlich bestimmter sachlicher oder zeitlich abgrenzbarer Teilbereiche und -projekte erfassen; sie können, soweit dies ein verlässliches Bild der Gebarung ergibt, auch stichprobenweise durchgeführt werden. Bei Sonderprüfungen ist der Prüfungsauftrag maßgebend.

(3) Eine unmittelbare Einflussnahme auf die Verwaltung oder Führung der der Prüfung unterliegenden Dienststellen, Unternehmungen oder sonstigen Einrichtungen steht dem Landesrechnungshof nicht zu.

(4) Die Prüfungstätigkeit des Landesrechnungshofs ist nach Möglichkeit mit der des Rechnungshofs abzustimmen. Berichte des Rechnungshofs an den Landtag sind von der Ersten Präsidentin bzw. vom Ersten Präsidenten des Landtags dem Landesrechnungshof zu übermitteln. Auf die Tätigkeit anderer Kontrolleinrichtungen ist Bedacht zu nehmen.

§ 4

Initiativprüfung, Sonderprüfung und Begutachtung

(1) Der Landesrechnungshof führt die Prüfungen im Rahmen seiner Aufgaben nach § 2 durch

1. auf eigene Initiative (Initiativprüfungen),
2. auf Verlangen (Sonderprüfungen).

(2) Initiativprüfungen erstrecken sich auf die Aufgaben nach § 2 Z 1 bis 12.

(3) Eine Sonderprüfung im Aufgabenbereich nach § 2 Z 1 bis 7 ist vom Landesrechnungshof durchzuführen:

1. wenn dies der Landtag beschließt;
2. wenn dies zumindest ein Viertel der Mitglieder des Landtags verlangt;
3. wenn dies der Kontrollausschuss beschließt;
4. wenn dies der Kontrollausschuss im Zusammenhang mit dem Bericht über eine Initiativ- oder Sonderprüfung beschließt (Folgeprüfung);
5. auf Verlangen eines Klubs (§ 3 Abs. 1 der Oö. Landtagsgeschäftsordnung 2009 [Oö. LGO 2009]), der ein Viertel der Mitglieder des Landtags nicht erreicht;
6. (Verfassungsbestimmung) auf Verlangen der Landesregierung oder des nach der Geschäftsverteilung zuständigen Mitglieds der Landesregierung.

(4) (Verfassungsbestimmung) Eine Sonderprüfung im Aufgabenbereich nach § 2 Z 8 bis 12 ist vom Landesrechnungshof durchzuführen, wenn dies die Landesregierung verlangt.

(5) (Verfassungsbestimmung) Eine Sonderprüfung im Aufgabenbereich nach § 2 Z 13 bis 17 ist vom Landesrechnungshof durchzuführen, wenn dies der Landtag oder die Landesregierung verlangt. In jedem Kalenderjahr dürfen nur je zwei derartige Anträge vom Landtag bzw. der Landesregierung gestellt werden. Solche Anträge sind nur hinsichtlich jener Gemeinden zulässig, die im Vergleich mit anderen Gemeinden über eine auffällige Entwicklung bei Schulden oder Haftungen verfügen.

(6) Die Aufträge und Verlangen (Prüfungsaufträge) haben den Gegenstand und den Umfang der gewünschten Prüfung möglichst genau anzugeben. Alle Prüfungsaufträge sind schriftlich zu erteilen und können jeweils nur von der Auftraggeberin bzw. vom Auftraggeber zurückgenommen werden.

(7) Prüfungsaufträge nach Abs. 3 Z 2 und Z 5 sind im Weg der Landtagsdirektion an die Erste Präsidentin bzw. den Ersten Präsidenten zu richten. Die Landtagsdirektion hat den Zeitpunkt des Einlangens festzuhalten und unter Angabe von Datum und Uhrzeit zu bestätigen. Die Erste Präsidentin bzw. der Erste Präsident hat gleichzeitig mit der Übermittlung des Prüfungsauftrags an den Landesrechnungshof davon auch die Klubs in Kenntnis zu setzen.

(8) Solang der Landesrechnungshof über eine Sonderprüfung nach Abs. 3 Z 5 keinen Bericht vorgelegt hat, kann ein weiterer Prüfungsauftrag vom selben Klub nur erteilt werden, wenn seit dem Eingang des noch nicht erledigten Verlangens mindestens sechs Monate vergangen sind. Werden Prüfungsaufträge von mehreren Klubs gleichzeitig erteilt, gebührt dem Verlangen der Vorrang, das von jenem Klub eingebracht wird, dessen letztes Verlangen am Weitesten zurückliegt, es sei denn, dass die Präsidialkonferenz durch einstimmigen Beschluss einen anderen Vorrang bestimmt. Die Erste Präsidentin bzw. der Erste Präsident hat im Zweifelsfall vor der Weitergabe des Prüfungsauftrags die Präsidialkonferenz zu befragen. Prüfungsaufträge, die den Voraussetzungen für die Erteilung nicht entsprechen, sind von der Ersten Präsidentin bzw. vom Ersten Präsidenten dem betreffenden Klub zurückzustellen und gelten als nicht erteilt.

(9) (Verfassungsbestimmung) Die Erstellung von Gutachten über die Gebarung im Rahmen der Aufsicht durch die Landesregierung und den Landeshauptmann (§ 2 Abs. 1 Z 18) ist vom Landesrechnungshof ausschließlich auf schriftliches Verlangen der Landesregierung, des nach der Geschäftsverteilung zuständigen Mitglieds der Landesregierung oder des Landeshauptmanns durchzuführen. Bei der Erfüllung solcher Aufträge gilt der Landesrechnungshof als sachverständige Stelle zur Erstellung von Gutachten über die Gebarung der genannten Rechtsträger. Von solchen Aufträgen sowie von deren allfälliger Zurücknahme ist der Ersten Präsidentin bzw. dem Ersten Präsidenten des Landtags durch die Landesregierung oder den Landeshauptmann Mitteilung zu machen.

§ 5

Unionsrechtliche Finanzkontrolle

Der Landesrechnungshof wirkt nach Maßgabe verbindlicher unionsrechtlicher Bestimmungen bei der Überprüfung der Gebarung aller öffentlich-rechtlichen Körperschaften sowie aller

natürlichen und juristischen Personen mit, wenn und soweit diese Finanzmittel der Europäischen Union aus dem Bereich der kofinanzierten Maßnahmen erhalten oder direkt von der Europäischen Union in Anspruch nehmen.

§ 6

Befugnisse

(1) In Ausübung und zum Zweck der ihm zukommenden Prüfungs- und Begutachtungstätigkeit verkehrt der Landesrechnungshof mit allen seiner Prüfung und Begutachtung unterliegenden Dienststellen, Unternehmungen und sonstigen Einrichtungen unmittelbar.

(2) Der Landesrechnungshof ist befugt:

1. von diesen Dienststellen, Unternehmungen und sonstigen Einrichtungen jederzeit schriftlich oder im kurzen Weg alle ihm erforderlich scheinenden Auskünfte zu verlangen,
2. die Übermittlung von Akten, Rechnungsbüchern, Belegen, sonstigen Aufzeichnungen und Unterlagen zu verlangen,
3. durch seine Organe an Ort und Stelle in die mit der Gebarung im Zusammenhang stehenden Bücher, Rechnungsbelege und sonstigen Behelfe einschließlich Datenverarbeitungsanlagen Einschau zu nehmen und
4. Lokalerhebungen selbst vorzunehmen oder bei einer Dienststelle durch die vorgesetzte Verwaltungsbehörde zu veranlassen und an diesen Amtshandlungen durch seine Organe teilzunehmen, wobei die Prüfung von Kassen nur unter Beiziehung einer bzw. eines leitenden Bediensteten der betreffenden Dienststelle zulässig ist.

(3) Die Anfragen und Auskunftersuchen des Landesrechnungshofs sind unverzüglich vollinhaltlich und unmittelbar zu beantworten. Jedem Verlangen, das der Landesrechnungshof zum Zweck der Prüfung und Begutachtung stellt, ist zu entsprechen. Insbesondere sind dem Landesrechnungshof auf sein Verlangen von allen Dienststellen des Landes sowie den Organen der seiner Prüfung und Begutachtung unterliegenden Unternehmungen und sonstigen Einrichtungen

1. Auskünfte jederzeit vollständig und richtig zu erteilen sowie insbesondere der Zugriff zu und das Kopieren von automationsunterstützt gespeicherten Daten zu gewähren,
2. verlangte Akten, Rechnungsbücher, Belege, sonstige Aufzeichnungen und Unterlagen unverzüglich zur Verfügung zu stellen und
3. die Haushaltsvoranschläge, Rechnungsabschlüsse, Bilanzen und Erfolgsrechnungen einschließlich der Geschäftsberichte und der Wirtschaftspläne sogleich nach Beschluss oder Erstellung vorzulegen.

(4) Der Landesrechnungshof kann sich zur Prüfung und Begutachtung geeigneter Sachverständiger bedienen. Die Sachverständigen sind, wenn dies nicht schon für die Erstattung von Gutachten der geforderten Art im Allgemeinen geschehen ist, von der Direktorin bzw. vom Direktor des Landesrechnungshofs zu beedigen. Sie sind zur Wahrung der Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse verpflichtet, die ihnen auf Grund dieser Tätigkeit zugänglich werden.

(5) Unmittelbar nach Abschluss der Prüfung oder der Befundaufnahme ist die geprüfte Dienststelle, Unternehmung oder sonstige Einrichtung, deren Gebarung Gegenstand der Prüfung

oder Begutachtung war, über die festgestellten Mängel und die voraussichtlichen Ergebnisse der Prüfung oder des Gutachtens zu informieren. Vor jeder Berichterstattung ist der geprüften Dienststelle, Unternehmung oder sonstigen Einrichtung Gelegenheit zur Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme zum vorläufigen Ergebnis - soweit gesetzlich nicht eine längere Frist bestimmt ist - binnen sechs Wochen zu geben; bei Prüfungen nach § 2 Abs. 1 Z 8 bis 17 beträgt die Stellungnahmefrist drei Monate. Die Stellungnahme ist bei der Erstellung des Berichts zu berücksichtigen und diesem anzuschließen.

§ 7

Vertraulichkeit und Datenschutz

(1) Die Direktorin bzw. der Direktor des Landesrechnungshofs hat darauf zu achten und durch geeignete Vorkehrungen sicherzustellen, dass sowohl über einzelne im Rahmen seiner Tätigkeit bekannt gewordene Tatsachen als auch über Ergebnisse der Prüfungs- und Begutachtungstätigkeit des Landesrechnungshofs bis zur Berichterstattung strengste Verschwiegenheit gewahrt wird. Dies gilt nicht im Verhältnis zur geprüften Dienststelle, Unternehmung oder sonstigen Einrichtung.

(2) In Berichtsfassungen oder sonstigen Schriftstücken, die veröffentlicht werden oder die öffentlich sind, sind geeignete Vorkehrungen zur Wahrung des Datenschutzes und berechtigter Geheimhaltungsinteressen zu treffen.

§ 8

Berichte

(1) Der Landesrechnungshof hat dem Landtag im Weg der Ersten Präsidentin bzw. des Ersten Präsidenten jährlich bis spätestens 15. April einen zusammenfassenden Bericht über seine Tätigkeit im vorangegangenen Kalenderjahr zu erstatten. Der Tätigkeitsbericht ist zugleich mit der Zuleitung an den Landtag der Landesregierung zur Kenntnis zu bringen. Die Darstellung der Ergebnisse der Prüfungen und Gutachten im Einzelnen ist nicht Inhalt des Tätigkeitsberichts.

(2) Über das Ergebnis einer Initiativprüfung ist dem Landtag unverzüglich nach Abschluss der jeweiligen Prüfung Bericht zu erstatten. Solche Berichte sind zugleich mit der Zuleitung an den Landtag den Mitgliedern der Landesregierung zur Kenntnis zu bringen.

(3) Über das Ergebnis einer Sonderprüfung ist der Stelle, von der der Prüfungsauftrag stammt, unverzüglich nach Abschluss der jeweiligen Prüfung Bericht zu erstatten. Solche Sonderberichte sind zugleich dem Landtag und den Mitgliedern der Landesregierung zur Kenntnis zu bringen.

(4) Gleichzeitig mit der Übermittlung nach Abs. 2 und 3 sind die Berichte von der Direktorin bzw. vom Direktor des Landesrechnungshofs den Klubs und der Trägerin bzw. dem Träger der betreffenden Dienststelle, Unternehmung oder sonstigen Einrichtung zu übermitteln sowie in geeigneter Weise der Öffentlichkeit zur Kenntnis zu bringen. Berichte über Prüfungen gemäß § 2 Abs. 1 Z 8 bis 17 sind jedenfalls gleichzeitig auch dem Gemeinderat zu übermitteln.

(5) Über das Ergebnis einer Begutachtung im Aufgabenbereich nach § 2 Abs. 1 Z 18 ist unverzüglich nach Abschluss des jeweiligen Gutachtens ausschließlich der Landesregierung oder dem Landeshauptmann Bericht zu erstatten.

(6) Die Berichte des Landesrechnungshofs sind schriftlich abzufassen. Sie sind im Sachverhalt und in den Bewertungen unter Berücksichtigung der Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit umfassend, genau, objektiv und unparteiisch abzufassen. Die Darstellung des Sachverhalts ist von den Feststellungen und Kommentaren des Landesrechnungshofs deutlich zu trennen. Auf Stellungnahmen der geprüften Dienststelle, Unternehmung oder sonstigen Einrichtung ist in der Sache einzugehen; davon abweichende Auffassungen des Landesrechnungshofs sind zu begründen. Im Übrigen gilt für die Berichte § 3 Abs. 1.

§ 9

Weitere Behandlung der Berichte

(1) Die Direktorin bzw. der Direktor des Landesrechnungshofs hat an den Verhandlungen des Kontrollausschusses über die dem Landtag nach § 8 Abs. 1 bis 3 übermittelten Berichte des Landesrechnungshofs teilzunehmen. Sie bzw. er hat das Recht, in den Beratungen der Ausschüsse bei Behandlung dieser Berichte gehört zu werden und deren Inhalt kurz darzustellen.

(2) (Verfassungsbestimmung) Enthält ein Bericht des Landesrechnungshofs über Prüfungen nach § 2 Abs. 1 Z 1 bis 7 Beanstandungen und Verbesserungsvorschläge, die die Landesregierung zu vertreten hat und denen nach Ansicht des Kontrollausschusses entsprochen werden sollte, hat der Landesrechnungshof auf Beschluss des Kontrollausschusses eine einmalige Folgeprüfung (§ 4 Abs. 3 Z 4) durchzuführen. Die Folgeprüfung hat sich auf vom Kontrollausschuss gleichzeitig festgelegte Punkte zu beschränken. Sofern der Kontrollausschuss nicht einen längeren Zeitraum festlegt, hat der Landesrechnungshof spätestens zwölf Monate nach dem Beschluss im Kontrollausschuss dem Landtag über die Folgeprüfung Bericht zu erstatten. Darin ist festzustellen, ob und in welchem Umfang auf Grund des Beschlusses des Kontrollausschusses von der Landesregierung Maßnahmen gesetzt wurden und den Verbesserungsvorschlägen nachgekommen wurde. Falls solche Maßnahmen nicht gesetzt wurden oder Verbesserungsvorschlägen nicht nachgekommen wurde, ist dem Bericht über die Folgeprüfung eine begründete Stellungnahme der Landesregierung anzuschließen. Diese ist auch im Rahmen der Veröffentlichung in geeigneter Weise zu berücksichtigen.

§ 10

Organisation

(1) (Verfassungsbestimmung) Der Landesrechnungshof besteht aus der Direktorin bzw. dem Direktor des Landesrechnungshofs und den für eine wirksame Aufgabenbesorgung erforderlichen Prüferinnen und Prüfern und sonstigen Bediensteten (Mitglieder des Landesrechnungshofs).

(2) Die Direktorin bzw. der Direktor des Landesrechnungshofs hat dem Landtag bis 31. Mai jeden Jahres die voraussichtlichen personellen, sachlichen und finanziellen Erfordernisse für das folgende Jahr bekanntzugeben und eine Übersicht über die Entwicklung in den weiteren drei Jahren zu geben. (Verfassungsbestimmung) Diese sind im Kontrollausschuss zu beraten; das Ergebnis ist mit einer Empfehlung an die Landesregierung zur Berücksichtigung im Landesvoranschlag für das kommende Jahr weiterzuleiten.

(3) (Verfassungsbestimmung) Die Landesregierung und die Landesamtsdirektorin bzw. der Landesamtsdirektor haben dem Landesrechnungshof im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeit und der im Landesvoranschlag für den Landesrechnungshof vorgesehenen Ansätze auf Vorschlag und nach Anhörung der Direktorin bzw. des Direktors des Landesrechnungshofs

1. für die dem jeweiligen Personalstand entsprechende räumliche und sonstige sachliche Ausstattung des Landesrechnungshofs zu sorgen und
2. die erforderlichen finanziellen Mittel zur Verfügung zu stellen.

(4) Bei der Organisation und der Ausstattung des Landesrechnungshofs ist insbesondere auch dafür Sorge zu treffen, dass der Landesrechnungshof sowohl seine Aufgaben nach § 2 Abs. 1 Z 1 bis 7 als auch jene nach § 2 Abs. 1 Z 18 in ausreichendem Maß wahrnehmen kann.

§ 11

Direktorin bzw. Direktor

(1) (Verfassungsbestimmung) Die Direktorin bzw. der Direktor des Landesrechnungshofs wird vom Landtag bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder des Landtags mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen bestellt. Vor der Bestellung der Direktorin bzw. des Direktors hat eine öffentliche Ausschreibung durch die Erste Präsidentin bzw. den Ersten Präsidenten des Landtags und eine Anhörung durch den Kontrollausschuss zu erfolgen. Bei dieser Anhörung sind alle Mitglieder des Landtags teilnahme- und frageberechtigt. Im Übrigen gelten für die Ausschreibung die §§ 8 Abs. 1 bis 3 und 9 des Oö. Objektivierungsgesetzes 1994 und für die Bestellung der Direktorin bzw. des Direktors im Landtag § 44 Abs. 1 bis 6, 9, 11, 12, 14 erster Satz und Abs. 15 der Oö. LGO 2009.

(2) Voraussetzung für die Bestellung zur Direktorin bzw. zum Direktor des Landesrechnungshofs ist, dass die betreffende Person

1. die erforderliche Vorbildung und Erfahrung und die nötigen Kenntnisse und Fähigkeiten aufweist,
2. - abgesehen vom Erfordernis des Wohnsitzes - zum Oberösterreichischen Landtag wählbar ist,
3. weder einem allgemeinen Vertretungskörper noch dem Europäischen Parlament angehört und
4. weder Mitglied der Bundesregierung noch der Landesregierung ist oder in den letzten fünf Jahren war.

(3) Die Direktorin bzw. der Direktor des Landesrechnungshofs hat vor Antritt ihres bzw. seines Amtes der Ersten Präsidentin bzw. dem Ersten Präsidenten des Landtags strengste Unparteilichkeit und gewissenhafte Erfüllung der mit dem Amt verbundenen Pflichten zu geloben.

(Verfassungsbestimmung) Sie bzw. er ist hinsichtlich seiner rechtlichen Verantwortung den Mitgliedern der Landesregierung gleichgestellt (Art. 48 Oö. L-VG).

(4) (Verfassungsbestimmung) Die Amtsperiode der Direktorin bzw. des Direktors des Landesrechnungshofs beträgt sechs Jahre. Vor Ablauf der Amtsperiode endet die Funktion der Direktorin bzw. des Direktors des Landesrechnungshofs

1. mit dem Verzicht auf die weitere Ausübung, der schriftlich an die Erste Präsidentin bzw. den Ersten Präsidenten des Landtags zu richten und unwiderruflich ist oder
2. mit dem Wegfall einer der Bestellungsvoraussetzungen oder
3. mit der Abberufung durch Beschluss des Landtags, für den Art. 44 Abs. 2 und 4 Oö. L-VG sinngemäß gilt oder
4. mit Ablauf des 31. Dezember des Jahres, in dem die Direktorin bzw. der Direktor des Landesrechnungshofs das 65. Lebensjahr vollendet oder
5. mit einem auf Verlust des Amtes lautenden Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofs gemäß Art. 142 B-VG.

(5) Für die Wiederbestellung der Direktorin bzw. des Direktors des Landesrechnungshofs gilt:

1. Spätestens 14 Monate vor dem Ablauf der Bestelldauer der Direktorin bzw. des Direktors des Landesrechnungshofs hat die Präsidialkonferenz nach Anhörung der Direktorin bzw. des Direktors des Landesrechnungshofs einen Beschluss über ihre bzw. seine Wiederbestellung zu fassen. Erfolgt dieser Beschluss einstimmig, ist der Beschluss über die Wiederbestellung im Landtag auf Grund dieses einstimmigen Vorschlags der Präsidialkonferenz zu fassen.
2. (Verfassungsbestimmung) Für den Beschluss im Landtag über die Wiederbestellung gilt Abs. 1 erster Satz.
3. Liegt bis spätestens 14 Monate vor dem Ablauf der Bestelldauer der Direktorin bzw. des Direktors des Landesrechnungshofs kein einstimmiger Vorschlag der Präsidialkonferenz auf Wiederbestellung vor oder beschließt der Landtag trotz einstimmigen Vorschlags der Präsidialkonferenz bis spätestens 12 Monate vor dem Ablauf der Bestelldauer der Direktorin bzw. des Direktors des Landesrechnungshofs nicht ihre bzw. seine Wiederbestellung, ist die Funktion unverzüglich neu auszuschreiben.

(6) Die Direktorin bzw. der Direktor des Landesrechnungshofs ist für die Tätigkeit des Landesrechnungshofs ausschließlich dem Landtag verantwortlich. Sie bzw. er leitet den Landesrechnungshof und ist Vorgesetzte bzw. Vorgesetzter aller dort beschäftigten Bediensteten.

(7) (Verfassungsbestimmung) Die Direktorin bzw. der Direktor des Landesrechnungshofs erhält für ihre bzw. seine Tätigkeit Bezüge nach Maßgabe des Oö. Landes-Bezügegesetzes 1998. Sie bzw. er darf während ihrer bzw. seiner Amtstätigkeit keinen anderen Beruf mit Erwerbsabsicht ausüben, außer, dass es der Kontrollausschuss ausnahmsweise genehmigt. Die Verwaltung des eigenen Vermögens gilt nicht als Ausübung eines solchen Berufs.

(8) (Verfassungsbestimmung) Die Direktorin bzw. der Direktor des Landesrechnungshofs bestimmt für den Fall ihrer bzw. seiner vorübergehenden oder dauernden Verhinderung aus dem Kreis der übrigen Mitglieder des Landesrechnungshofs eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter. Sie bzw. er hat die dafür vorgesehene Person der Ersten Präsidentin bzw. dem Ersten Präsidenten vorweg zur Kenntnis zu bringen. Sofern dies nicht geschieht, wird die Direktorin bzw. der Direktor des Landesrechnungshofs im Fall ihrer bzw. seiner Verhinderung von

der oder dem ranghöchsten Bediensteten des Landesrechnungshofs vertreten. Im Fall der Stellvertretung der Direktorin bzw. des Direktors des Landesrechnungshofs gilt für die Stellvertreterin bzw. den Stellvertreter Abs. 3 letzter Satz.

§ 12

Sonstiges Personal

(1) Die Bediensteten im Landesrechnungshof sind entsprechend den dienstrechtlichen Vorschriften Bedienstete des Landes. Der Stand an Prüferinnen und Prüfern und weiteren Bediensteten des Landesrechnungshofs ergibt sich aus dem vom Landtag alljährlich beschlossenen Stellenplan.

(2) (Verfassungsbestimmung) Der Direktorin bzw. dem Direktor des Landesrechnungshofs obliegt die Personal- und Diensthoheit über die Bediensteten des Landesrechnungshofs soweit sie der Landesregierung oder der Landesamtsdirektorin bzw. dem Landesamtsdirektor zusteht, mit Ausnahme der Erlassung von Verordnungen. Wenn dies im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit und Einfachheit gelegen ist, kann sie bzw. er die Besorgung der dienst- und besoldungsrechtlichen Angelegenheiten dem Amt der Landesregierung übertragen, das diese Angelegenheiten in diesem Fall in ihrem bzw. seinem Namen und nach ihren bzw. seinen Weisungen zu besorgen hat.

(3) (Verfassungsbestimmung) Aufnahmen zum Landesrechnungshof haben durch die Direktorin bzw. den Direktor des Rechnungshofs auf Grund einer öffentlichen Ausschreibung nach objektiven Kriterien zu erfolgen. Das Oö. Objektivierungsgesetz 1994 ist in diesem Fall nicht anzuwenden. Der Landesregierung und der Landesamtsdirektorin bzw. dem Landesamtsdirektor kommen im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeit die Angelegenheiten der Dienstzuteilung und Versetzung von Landesbediensteten zum und vom Landesrechnungshof zu. In diesen Angelegenheiten ist das Einvernehmen mit der Direktorin bzw. dem Direktor des Landesrechnungshofs herzustellen.

(4) (Verfassungsbestimmung) Kein Mitglied des Landesrechnungshofs darf an der Leitung und Verwaltung von Unternehmen beteiligt sein, die der Prüfung des Landesrechnungshofs unterliegen. Ebenso wenig darf ein Mitglied des Landesrechnungshofs an der Leitung und Verwaltung sonstiger auf Gewinn gerichteter Unternehmungen teilnehmen.

§ 13

Geschäftsordnung

Die innere Organisation des Landesrechnungshofs, die Abwicklung der Prüfungen und die Erstellung der Berichte, die Vorgangsweise bei allfälligen Behinderungen der Prüfungstätigkeit, die Befugnisse der Prüferinnen und Prüfer und der sonstige Geschäftsgang im Landesrechnungshof sind durch eine Geschäftsordnung zu regeln, die von der Direktorin bzw. vom Direktor des Landesrechnungshofs zu erlassen und dem Kontrollausschuss zur Kenntnis zu bringen ist.

§ 14
(Verfassungsbestimmung)
Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Dieses Landesgesetz tritt mit 1. Jänner 2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Oö. Landesrechnungshofgesetz (Oö. LRHG), LGBl. Nr. 38/1999, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 16/2002, außer Kraft.